



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Stadte und Gilden

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Städte und Gilden*)



utheraner und Papisten, „Deutschfreisinnige“ und Agrarier, die Freunde und Feinde des Wörtleins „welcher“ können sich nicht leidenschaftlicher bekämpfen, als es die Anhänger der verschiedenen Theorien über die Entstehung der deutschen Städte thun. Die Höferecht, die Marktrecht, die Gilde, die Markgenossenschaft lauten die Losungen. Den drei ältern Hypothesen Wildas, Nitzsches und Maurers, die alles städtische Leben der eine aus den Gilden, der andre aus der Verbindung hofhöriger Handwerker mit einem aus Dienstadel, Grundbesitzern und freien Kaufleuten erwachsenden Patriziat, der dritte aus freien Markgenossenschaften abgeleitet hatten, gesellt sich in der von Schulte, Sohm und Gothein vertretenen Marktrechtshypothese eine vierte hinzu, von der die Grenzboten im Jahrgang 1890, drittes Vierteljahr, S. 140 einen kurzen Abriß gegeben haben. Gegen sie tritt wieder G. von Below, der anfangs mit Sohm einig zu sein glaubte, in der unten genannten Schrift auf.***) Die scheinbare Einigkeit rührte von der gemeinsamen Abneigung beider Gelehrten gegen die Ansicht Nitzsches und der, wie das zu gehen pflegt, den Meister in der Einseitigkeit weit überbietenden Anhänger Nitzsches. Below greift auf Maurer zurück, an dem er freilich auch noch verschiedenes auszufetzen findet, und sucht überall den Zusammenhang der Stadtgemeinde mit der Landgemeinde, des Stadtrechts mit dem Dorfrecht nachzuweisen. Der Nutzen dieser wie aller gelehrten Streitigkeiten besteht darin, daß die Streitenden auf der eifrigen Suche nach Beweismitteln weit mehr wertvolles Material aufstöbern und auswählen, als sie ohne den Stachel der Systemsucht vermöchten. Den Stoff nehmen wir mit Dank an, und die Systeme lassen wir links liegen. Für den Unparteiischen versteht es sich von selbst, daß, da alle vier Elemente städtischen Lebens: Fürstenthöfe als Mittelpunkte städtischer Ansiedlungen, städtische Dörfer, Gilden, Märkte, hier mehr das eine, dort mehr das andre nachgewiesen sind, auch alle vier zur Begründung der Städte zusammengewirkt haben.

*) Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter von Carl Hegel. Zwei Bände. Leipzig, Duncker und Humblot, 1891.

**) Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Von Dr. Georg von Below, v. ö. Professor der Geschichte. Düsseldorf, L. Voß u. Cie., 1892.

Hegels großes Werk ist nicht zu polemischen Zwecken geschrieben, sondern nachdem der Verfasser vor fünfundsiebenzig Jahren in seiner Geschichte der Verfassung italienischer Städte gezeigt hat, „wie sich in den von Germanen eroberten Provinzen des römischen Reichs die Städte als Werkstätten der nationalen Verschmelzung von Römern und Germanen erwiesen,“ so hat er sich hier die Aufgabe gestellt, „den Anfang und die Fortbildung des Städtewesens in den rein germanischen Reichen darzulegen.“ Da nun in vielen von diesen die Gilden eine wichtige Rolle spielen, mußte auch auf deren Wesen und auf ihr Verhältnis zur Stadtgemeinde eingegangen werden, und aus der auf reichem Urkundenmaterial beruhenden Darstellung ergibt sich allerdings nebenbei, daß Wilda, Gierke, Augustin Thierry, Brentano u. a. die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der Städte übertrieben haben. Wir versuchen in lückenhaften Umrissen eine Übersicht der Hauptergebnisse zu zeichnen und fügen daran einige der zahlreichen interessanten Charakterzüge mittelalterlichen Städtelebens, die das Buch enthält.

Nach einem flüchtigen Blick auf Gilden im fränkischen Reiche, die man kurz als Wet- und Trinkbrüderschaften bezeichnen kann, beginnt die eigentliche Darstellung mit England. England und Dänemark sind die Heimat der Gilden. Das Stammwort bedeutete ursprünglich Vergeltung, Buße für Frevel, und wurde dann später vorzugsweise zur Bezeichnung der Gößenopfer und der damit verbundenen Schmausereien und Trinkgelage gebraucht, sowie der Genossenschaften, die sich zur Begehung solcher Feierlichkeiten vereinigten. Die in den staats- und rechtlosen Zuständen jener Zeit höchst wertvolle Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfeleistung gab ihnen einen bürgerlichen Inhalt, und der Begriff der christlichen caritas veredelte die Idee dieser anfangs sehr rohen Kampf- und Kneipgenossenschaften, die sich dann wohl auch geradezu caritates nannten. Aber so verbreitet und mächtig diese Brüderschaften sein mochten, die englischen Städte sind aus ihnen nicht hervorgegangen. „Deren Anfang liegt in den Burgen und Burgbezirken der Angelsachsen. Der Burgbezirk wird in der administrativen Einteilung des Landes der Hundertschaft gleichgestellt. Gerefen, Wic- oder Portgerefen heißen die königlichen Beamten als Vorsteher der Burgen und Städte, entsprechend den Shiregerefen (Sheriffs) in den Hundreds der Grafschaften. Das Burggemot ist die Bürgerversammlung als Stadtgericht, wie das Hundertgemot das Gericht des Hundreds, das Shiregemot das der Grafschaft. Bei Einrichtung des normannischen Staates mit straff zentralisierter Verwaltung wurden die Gilden, die als gefährliche Verbindungen des nationalen Volkselements erschienen, unterdrückt, nur als religiöse und kirchliche Brüderschaften geschont. Die Gesetzgebung der ersten normannischen Könige stellte die Grundsätze des Städterechts fest. Als Markt- und Handelsplätze, als befestigte Orte zur Reichsverteidigung sind die Städte bestimmt. Die persönliche Freiheit der Bürger ist das Programm der Zukunft.

Die eigne Wahl des Sheriffs oder der mehreren Sheriffs, welche als königliche Richter und Finanzbeamten der Grafschaften fungirten, wurde den Bürgern von London schon von Heinrich I. vorübergehend zugestanden. Der Mayor, das selbstgewählte Stadtoberhaupt, erscheint in London zuerst mit der »Commune« unter Johann 1191. Den ständigen Beirat desselben bildet das Kollegium der Aldermänner, gleichfalls von den Bürgern gewählt aus den einzelnen Stadtdistrikten. Beide zusammen führen die Stadtregierung, der Mayor jährlich wechselnd, die Aldermänner auf Lebenszeit. Erst spät kam als drittes Glied der Gemeinderat, common council, als jährlich wechselnde Gemeindevertretung hinzu.“

Die Geschichte der Städte Englands, heißt es auf der folgenden Seite, „weiß nichts von einem Patriziat der Geschlechter und auch nichts von den langen und schweren Parteiungen, welche der Gegensatz der Gemeinde zu demselben in nicht wenigen deutschen Städten hervorrief, und welche deren innere Geschichte so bedeutsam wie anziehend machen. Wohl hat es auch in einzelnen englischen Städten nicht an Zerwürfnissen zwischen den reichen und mächtigen Bürgern und den ärmern Klassen der Gemeinde, insbesondre bei den jährlichen Wahlen des Mayors gefehlt; aber zu einer so tiefgreifenden und fortwährenden Entzweiung und so gewaltfamen Evolutionen wie in einem Teil der deutschen Städte ist es doch in England nirgends gekommen. Der Grund dieser abweichenden Entwicklung war, wenn ich nicht irre, ein zweifacher, ein innerer und ein äußerer. Während in den deutschen Städten sowohl der jährlich wechselnde Rat wie das ständige Schöffentum sich auf einen engen Kreis von reichen und mächtigen Bürgern abschlossen und aus beiden eine Geschlechteraristokratie hervorging, behielt die Stadtverfassung in England noch im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert einen überwiegend demokratischen Charakter bei, indem die obersten Stadtämter bei jährlichem Wechsel durch die Wahl aller aktiven Bürger, d. i. Haus- und Grundbesitzer, besetzt wurden. Und dieses demokratische Gepräge verlor sich auch dadurch nicht, daß in den größern Städten die Gewerksgilden, in den kleinern die Kaufmannsgilde die Wahlberechtigung ganz oder zum Teil an sich brachten, da jene wie diese keinem Bürger, der die Aufnahmebedingungen erfüllte, den Zutritt verschlossen. Der äußere Grund lag in der verschiedenen Stellung der Städte gegenüber der Reichsgewalt. Während im deutschen Reiche sowohl die königlichen oder Reichsstädte wie die bischöflichen, die sich freie nannten, schon im dreizehnten und noch mehr im vierzehnten Jahrhundert sich fast wie unabhängige Republiken ihren Stadtherrn und dem Reiche gegenüberstellten, in mächtigen Bündnissen zusammentraten, sich den Leistungen für König und Reich so viel wie möglich entzogen, bisweilen auch beiden den Gehorsam verweigerten, hatten die normannischen Herrscher in England eine starke Monarchie aufgerichtet, die sich unter den Königen aus dem Hause Anjou noch mehr befestigte, eine Reichsgewalt, die

kein selbständiges Recht neben sich duldete.“ Die Städte mußten daher für ihre gewählten Beamten regelmäßig die königliche Bestätigung nachsuchen, blieben einer harten Besteuerung unterworfen und büßten jede Steuerverweigerung mit zeitweiliger Suspension ihrer Rechte. „Daher war ihnen auch kaum ein Spielraum für innere Zerwürfnisse und Parteiungen gelassen, da solche alsbald durch Beschwerde der Beteiligten zur Entscheidung des Königs oder der reisenden königlichen Richter oder der Barone der Schatzkammer gebracht wurde. In den deutschen Städten endigte der innere Parteilampf meist mit dem Sturze des Patriziats, sei es durch völlige Verdrängung der Geschlechter oder durch Ausgleichung mit den Zünften bei Aufrichtung einer gemäßigt aristokratischen Stadtregierung. In England erstarrte seit dem fünfzehnten Jahrhundert das städtische Gemeinwesen in ausschließlich mit der Stadtverwaltung betrauten Ausschüssen (select bodies), welche das unbeschränkte Selbstergänzungsrecht besaßen und auch Nichtbürger und Auswärtige als freemen aufnahmen. In solcher Mißgestalt wurde dasselbe vollends befestigt und auf die Dauer sanktionirt durch die königlichen Inkorporationsakten, mit deren Verleihung die schwache Regierung Heinrichs VI. bei den Städten Hull und Plymouth 1439 den Anfang machte und die Tudors und Stuarts bei vielen andern fortführen. Die Rücksicht auf die Parlamentswahlen, die den Stadtkorporationen zustanden, war fortan der hauptsächlichste Bestimmungsgrund, welcher die königliche Regierung wie die politischen Parteien bezüglich der Städte in der Verwaltung und Gesetzgebung leitete. Erst durch die Parlamentsreform von 1832 wurde auch die Reform des gänzlich verrotteten Städtewesens im Jahre 1835 möglich.“

Am meisten sind die Gilden in Dänemark ein hervorragender Bestandteil der städtischen Rechtsordnung geworden. *Laugh* oder *Lag*, d. i. Recht, Regel, wurde hier die allgemeine Bezeichnung für diese Bruderschaften. *Conjurati fratres* hießen die Genossen, weil sie die Regel zu beschwören hatten. Jede solche Korporation übte richterliche Gewalt über ihre Angehörigen. Doch blieben die Mitglieder, wenn auch widerstrebend, den Gerichten des Landes- und Stadtherrn unterworfen, bei denen sie ihr Recht gegen Ungenossen suchen oder verteidigen mußten. Sehr viele dänische Gilden erwählten den heiligen König Knut zu ihrem Schutzpatron. Im dreizehnten Jahrhundert „traten achtzehn Knutgilden zu einem Verbande zusammen, der seinen Mittelpunkt und Versammlungsort zu Skanör auf Schonen hatte, und dessen Vertreter die oberste Instanz für die Gesetzgebung und richterliche oder disziplinäre Entscheidung bildeten. Doch scheint dieser Gildenbund nur von kurzer Dauer gewesen zu sein. Die Gilden hatten ihren Sitz in den Städten. In dem Zweck, den sie hier erfüllten, ist, wenn nicht der Grund ihrer Entstehung, doch ihres Aufkommens und ihrer Ausbreitung zu erkennen. Die Bewohner der Städte waren nur zum kleinsten Teil eingeboren an dem Orte, wo gerade

durch besonders günstige Umstände ein städtisches Gemeinwesen ins Leben gerufen wurde. Die meisten kamen, angezogen durch die Vorteile des Gewerbebetriebs und Handelsverkehrs, vom platten Lande oder aus der Fremde her. Daher entbehrten sie die althergebrachte Geschlechtsgenossenschaft, bei der die einzelnen und ihre Familien Rückhalt und Beistand in ihren sittlichen und rechtlichen Lebensverhältnissen fanden, und es war das Bedürfnis vorhanden, den natürlichen Verband der Sippe einigermaßen durch den künstlichen der Gilde zu ersetzen.“ Die meisten dänischen Städte waren königlich. In Verwaltung und Gericht, die durch den herrschaftlichen Vogt geübt werden, nehmen die Bürger schon im zwölften Jahrhundert teil; im dreizehnten erhalten sie das Recht, einen Stadtrat zu wählen. Handel und Gewerbe bilden selbstverständlich den Lebensnerv auch der dänischen Städte, aber in den Stadtrechten wie in der Landesgesetzgebung ist das Streben zu erkennen, den Handel der Fremden, so unentbehrlich er ist, möglichst zu beschränken. In den schwedischen Städten, die amtlich Kaufstädte genannt werden, wurde das ausländische Element so mächtig, daß der Rat von Stockholm um 1323 aus Deutschen und Schweden zusammengesetzt war. „Die Benennungen der Stadtkämter: Vogt, Rat, Bürgermeister sind deutsch. Auch das Familienrecht ist mehr dem von Lübeck und Hamburg als dem nationalen schwedischen verwandt.“ Erst im vierzehnten Jahrhundert wird aus Dänemark das Gildenwesen eingeführt, oder vielmehr nur seine äußerliche Form, da die Verhältnisse, unter denen diese Korporationen politische Bedeutung errungen hatten, vorüber waren. Norwegen besaß nur vier Städte: Nidaros oder Throndhjem (Drontheim), seit 1152 Sitz des Erzbischofs; Bergen, die Krönungsstadt und Sitz eines Bischofs; Oslo, das heutige Christiania, und Tönsberg (Tunsberg) am Eingange des Meerbusens von Christiania. Jede dieser Städte erhielt das Recht der Landschaft, in der sie liegt: Nidaros das Frostathing, Bergen das Gulathing, Oslo sowie Tunsberg, die beide in demselben Rechtsverbande lagen, das Borgarthing. Im vierten Rechtsverbande, der die Hochlande umfaßte und seine Gerichtsstätte zu Eidsvold hatte, weshalb sein Recht das Eidsvathing hieß, entstand keine Stadt. Alle freien Männer hatten gleiches Recht und nahmen an der Beratung und Beschlußfassung über Gemeindeangelegenheiten teil. Aber alle waren gleicherweise unmittelbar vom König abhängig, waren ihm zu Steuern und Kriegslieferungen verpflichtet und erhielten von ihm ihre Gesetze und Stadtrechte. Die aus Dänemark eingeführten Gilden waren gesetzlich verpönt, erhielten sich aber hie und da als fromme und Trinkbrüderschaften. „Keine norwegische, sondern deutsche, aber auf norwegischem Boden erwachsene Gilde war die St. Katharinen- und Dorotheengilde zu Bergen, welche, von deutschen Kaufleuten 1397 zu frommen Zwecken und Trinkfesten gestiftet, mit dem deutschen Kontor in Verbindung stand und außer Kaufleuten auch zu demselben gehörige Handwerksmeister in sich vereinigte.“

Das Charakteristische der nordfranzösischen Stadtverfassungen, deren Darstellung den zweiten Band eröffnet, liegt in den Kommuneegründungen. Nicht um Städtegründungen handelt sich hier, die französischen Städte stammen ja größtenteils aus vormittelalterlicher Zeit, sondern um die Gründung einer neuen Rechtsordnung. Die Bürger traten zusammen „durch beschworne Einigung (conjuratio) unter einer selbstgewählten Obrigkeit, zum Zweck der Wahrung ihrer Freiheit, der Herstellung einer gesicherten Rechts- und Friedensordnung. Der Gegensatz gegen die willkürliche Stadtherrschaft geistlicher oder weltlicher Machthaber rief sie hervor und gab ihrer Verfassung das eigentümliche Gepräge. Als Auflehnung und Usurpation der niedern dienenden Klassen erschien den privilegierten Ständen die neue Rechtsordnung.“ Denn namentlich die geistlichen Herren waren geneigt, alle ihre Untergebenen, auch die in Städten angehörenden, als Hörige zu betrachten. Nicht selten benutzten die Bürger die Habacht ihrer Herren, von ihnen die Kommune zu erkaufen; einige Könige verliehen sie an viele Städte, um sich in den Bürgerchaften eine Stütze gegen die Großen zu schaffen, und begünstigten die „Leute des Friedens,“ wie sich die geschwornen Mitglieder nannten. Die heilsame Wirksamkeit der Kommunen dauerte kein ganzes Jahrhundert. Bald fingen die Bürger an, über Unterdrückung durch die Reichen und deren Mißwirtschaft zu klagen, und waren froh, wenn der König die Stadtregierung unmittelbar in die Hand nahm und durch seine Beamten ausüben ließ. Hegel hätte daran erinnern können, daß es diese alte Kommuneidee ist, die in den Bestrebungen der neuen Kommunards wieder auflebt; denn diese sind nicht etwa Kommunisten, wenn sich auch im Kommuneraufstande von 1871 der kommunardischen Bewegung kommunistische Bestrebungen beigemischt haben. Wie die flandrischen Städte durch Handel und Gewerbe reich und durch kluge Benutzung der Streitigkeiten ihrer Herren unabhängig geworden sind, ist allgemein bekannt und wird durch die Geschichten, die Hegel erzählt, nur noch klarer. Ähnlich verliefen die Dinge in Brabant und Lüttich. Von Holland ist zu merken, daß sich da schon im fünfzehnten Jahrhundert die Stadtverfassung zu einer reinen Geldaristokratie und Familienoligarchie gestaltet hat. Wie sich dieser Charakter im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert nicht allein behauptet, sondern immer schärfer ausgeprägt hat, ist von Dr. Otto Pringsheim in einer vortrefflichen Monographie gezeigt worden.*) Die Bürgerchaft verlor vollends allen Einfluß auf die Besetzung der Ämter; deren Inhaber bildeten eine geschlossene Clique. Diese Verfassung blieb natürlich auch nicht ohne Einfluß auf die Vermögensverteilung. Die Vorstellung von einem gleichmäßig verbreiteten Wohlstande

*) Beiträge zur wirtschaftlichen Entwicklungsgeschichte der vereinigten Niederlande im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert. Leipzig, Duncker und Humblot, 1890. 3. Heft des X. Bandes der von Schmoller herausgegebenen sozialwissenschaftlichen Forschungen.

in den Niederlanden ist nach den mitgetheilten urkundlichen Zeugnissen, für die Zeit des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts wenigstens, grundfalsch. Millionäre gab es genug, aber schon am Anfange des siebzehnten Jahrhunderts „wimmelte das ganze Land von Bettlern, die man vergeblich durch harte Strafen zu schrecken hoffte.“

Mit den deutschen, genauer ausgedrückt mit den norddeutschen Städten schließt Hegel. „Die große Mannichfaltigkeit, sagt er bei Zusammenfassung der Ergebnisse, welche das deutsche Städtewesen überhaupt auszeichnet, tritt uns auch in Niederdeutschland entgegen.“ Und diese Mannichfaltigkeit macht die abgekürzte Wiedergabe unmöglich. Nur das eine mag bemerkt werden, daß es Hamburg, Lübeck und Bremen waren, die den aristokratischen Geist am strengsten und längsten wahrten und die von der Stadtregierung ausgeschloßen Handwerkerzünfte in Unterthänigkeit erhielten. Namentlich Lübeck erwies sich im Norden als ein starker Hort der Aristokratie und stellte u. a. in Braunschweig den 1374 vom Volke gestürzten Rat wieder her. Wer denkt da nicht an das seefahrende Venedig im Unterschiede von dem gewerbthätigen Florenz, das schließlich bei der Demokratie anlangte?

Wir wählen aus der Stofffülle des Hegelschen Werkes noch einige Einzelheiten heraus, die geeignet erscheinen, das mittelalterliche Städtewesen im allgemeinen zu charakterisiren. Des Verhältnisses der Bürger zu den Bischöfen wird öfter gedacht. Einigemal erscheinen diese als Verbündete der Handwerker gegen die Patrizier, wie vorübergehend in Köln. Im allgemeinen aber stehen sie, besonders in Frankreich, als rücksichtslose Vertreter des Herrenrechts der bürgerlichen Freiheit feindlich gegenüber. „Überdies — sagt Hegel, da wo er die günstige Lage des Bürgerstandes in Flandern zeichnet — genossen die hervorragendsten Städte Flanderns, Brügge, Gent, Ypern, Lille, Saint-Omer, das unschätzbare Glück, keine Bischöfe in ihrer Mitte zu besitzen. Wie viel Streit über bischöfliche Herrschaftsrechte, wie viel innerer Unfriede blieb ihnen dadurch erspart!“ Man erinnert sich dabei der Thatsache, daß die Absicht Philipps des Zweiten, die Zahl der niederländischen Bischöfe von vier auf vierzehn zu vermehren, eine der Ursachen gewesen ist, die das Volk zum Abfall von Spanien getrieben haben. Freilich waren im sechzehnten Jahrhundert die Verhältnisse schon ganz anders geworden. Im Mittelalter lag der Keim zu Konflikten weniger in kirchlichen Dingen als in der weltlichen Macht der Bischöfe; von ihrer mehr oder weniger herrsch- und habüchtigen Gesinnung, von ihren Familienverbindungen und Traditionen, vom persönlichen Charakter ihrer Beamten hing ihr Verhältnis zur Bürgerschaft ab. Dazu kamen dann allerdings noch der Anspruch der Geistlichen auf das privilegium fori und der Besitz der Toten Hand als nie versiegende Zwietrachtquellen. An manchen Orten wurden der Geistlichkeit ihre Vorrechte kurzweg verweigert. In der friesischen Stadt Stavoren (heut heißt der Ort Stavoren) wurde dem Dechanten bei Strafe

verboten, Bürger vor ein Gericht außerhalb der Stadt zu laden; wie jeder andre sollte er nur bei den Schöffen Recht suchen. Unbedingt verboten war: geistlichen Leuten Land und Häuser zu schenken oder zu verkaufen oder mit solchem Besitz in ein Kloster zu gehen; auch bedurften geistliche Personen einer besondern Erlaubnis des Rates, wenn sie ein steinernes Haus in der Stadt bauen wollten. Nicht weit davon, in Bolsward, wurde die Geistlichkeit ganz auffällig begünstigt. Sie ward zur Abfassung des Stadtrechts zugezogen, die Priester nahmen an der Wahl der Schöffen und Ratmänner teil, und die „Hauptpriester“ bildeten mit den Ratleuten zusammen die Appellationsinstanz bei kleinern Streifsachen (größere gingen an „das gemeine Land“). Schenkungen an Kirchen sind hier bis zu einem Drittel des Vermögens gestattet, nur daß den Erben binnen Jahresfrist das Recht der Einlösung zusteht. Es mag oft die Persönlichkeit eines in entscheidender Zeit gerade hervorragenden Geistlichen gewesen sein, was das Verhältnis des ganzen Standes zur Stadt auf lange Zeit hinaus bestimmte; ein Johann Brugmann in Bolsward war als Prediger berühmt. Gleich charakteristisch für die unchristliche Gesinnung der hohen Geistlichkeit wie für die geistige Unabhängigkeit der Bürgerchaften ist der Prälatenkrieg zu Lüneburg 1450 bis 1456. Eine Haupteinnahmequelle bildeten dort die Salzwerte, von denen nicht wenige den geistlichen Stiftern gehörten. Als nun diese zu einer Steuer herangezogen werden sollten, mit der man die Stadtschuld zu tilgen gedachte, widersetzten sie sich. Es kam zu einer Umwälzung, die Stadt wurde von Kaiser und Papst in Acht und Bann gethan, aber der Rat setzte seinen Willen durch und zwang die Prälaten zur Zahlung. Wenn im Gotlandsgesetz, das um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts abgefaßt worden ist, das Recht der Priesterfrauen und Priesterkinder festgestellt wird, so sehen wir daraus, daß damals der Eölibat in den nordischen Reichen noch gar nicht als eine zu Recht bestehende Einrichtung anerkannt war. Bei Einführung der Reformation in den skandinavischen Ländern herrschte dort die Kirche erst vier- bis fünfhundert Jahre, und dieser Zeitraum konnte um so weniger hinreichen, jene Völker mit den ihnen so fremden Vorstellungen orientalischer Frömmigkeit zu durchtränken, als der römischen Kirche, der Trägerin dieser Vorstellungen, der Geist, aus dem sie geboren waren, längst abhanden gekommen war.

Wie es gerade die kluge Verzichtleistung auf asketische Forderungen gewesen war, wodurch Rom die nordischen Völker zum Eintritt in seinen Machtbereich bewogen hatte, ist ja bekannt. Nicht Heuchelei dürfen wir es nennen, sondern als eine weltgeschichtliche That erhabner Weisheit müssen wir es preisen, daß Gregor der Große die Missionare, die er nach England geschickt hatte, anwies, die heidnischen Volksfeste bestehen zu lassen und ihnen nur eine christliche Deutung zu geben. Es ist gewissermaßen die feierliche Anerkennung aller Volksfeste durch die Kirche, wenn er schreibt: *Et quia boves solent in*

sacrificiis daemonum multos occidere, debet etiam hac de re aliqua solemnitas immutari: ut die dedicationis (Kirchweih) vel natalitiis sanctorum martyrum tabernacula sibi circa easdem ecclesias, quae ex fanis commutatae sunt, de ramis arborum faciant et religiosis conviviis solemnitatem celebrent. Daß beim Schmausen das Trinken nicht vergessen wurde, versteht sich bei Nordländern von selbst, und man darf wohl sagen, daß sie sich ebenso ins Christentum hineingetränkt haben, wie sie sich bis auf den heutigen Tag in jede neue Wendung der Politik und in jede neue wissenschaftliche Idee hinein- und zur Abwechslung auch wieder herausstrinken. Manchmal freilich auch aus Haus und Herrschaft heraus. Die Nacht vor der Schlacht bei Hastings verbrachten die Engländer mit trinken, singen und tanzen; fortwährend hörte man rufen: „Heil, zur Gesundheit, trinke mir nach, trinke voll, trinke halb, ich trinke dir zu!“, während die Franzosen und Normänner die ganze Nacht hindurch beteten und ihre Sünden bekanteten. Sehr naiv setzte sich das nordische Gewissen mit der neuen Religion in diesem Punkte auseinander. Dem königlichen Befehrer Norwegens, Olaf Tryggvason, so berichtet die Sage, erschien im Traume der heilige Martinus und gebot ihm — nicht etwa das gottlose Kneipen zu lassen! o nein, so grausam sind die lieben Heiligen nicht — sondern daß bei allen Gastmählern nicht mehr dem Odin und den andern Asen, sondern ihm, dem Martinus, die Minne getrunken werde. Glücklicherweise war ja auch Martinus nicht der einzige Heilige, und so trank man denn bei den Zusammenkünften die Christminne, die Marienminne, die Olafminne und noch verschiedene andre Minnen; vor jeder Minne wurde der Becher von einem anwesenden Priester gesegnet. Die Gilde der deutschen Bergensfahrer pflegte zu Anfang ihrer Gelage sechs Becher zu trinken: zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit, des heiligen Leichnams, der heiligen Jungfrauen Katharina und Dorothea, Unserer lieben Frau, des heiligen Olaf, „des großen Königs, in dessen Lande wir verkehren und Handel treiben,“ und des Ritters St. Jürgen. Diese sechs frommen Trünke durften die Jungen, das heißt die Lehrlinge mitthun, dann mußten sie sich entfernen, und das Zählen hörte auf. So völlig zum Kult wie in Norwegen mag wohl in keinem andern Lande das Trinken geworden sein. „An drei Orten — heißt's im Frostathing — findet sich das Volk zusammen, in der Kirche, im Thing, im Trinkgelag; die sollen alle gleich heilig sein.“ Mit dem Worte heilig ist allerdings zunächst nur gemeint friedheilig, das heißt vor Frevel geschützt; jeder im Bierhause begangne Frevel, z. B. ein Totschlag, kostet doppelt so viel wie ein anderer. Totschläge waren im allgemeinen billig; bei der Mariengilde zu Stockholm kostete die Tötung eines Gildenbruders zwei Pfund Wachs und zwei Mark; freilich traf den Mörder außerdem noch die härteste Strafe: er wurde aus der Gilde ausgeschlossen. Vorsichtig, wenn auch vielleicht nicht unbedingt notwendig, war die Bestimmung einer norwegischen Gilde, daß am Olafsfe

das Gelag so lange dauern solle, „als die Brüder wollen und das Bier reicht.“ Einen guten Durst scheint auch die Carität, das ist die Brüderschaft der Tuchkaufleute zu Valenciennes gehabt zu haben. Ihr Paragraph 58 bestimmt: „Will ein Bäcker, Schenkwirt, Schneider, Walker, oder wem sonst ein Gewerbe zum Vorwurf gereicht, in unsre Carität eintreten, so muß er zweiundzwanzig Faß Wein geben oder das Gewerbe abschwören.“ Die Bestimmung zeigt zugleich, wie hochmütig sich die Herren Kaufleute gegen den Handwerkerstand absperrten.

Wie gewisse heut vielumstrittene volkswirtschaftliche und handelspolitische Ansichten schon lange vor Entstehung der Theorien darüber eine Rolle gespielt haben, zeigen einige naive Äußerungen norwegischer Könige über die deutschen Kaufleute. König Sverrir hielt 1186 zu Bergen eine Rede, worin er sagte: „Wir danken es gern den englischen Männern, daß sie hierher kommen und uns Weizen und Honig, Mehl und Kleider bringen, und ebenso danken wir denen, die uns Leinwand und Flachs, Wachs und Kessel zuführen, sowie denen, die von den Orkneys und Gjalkland (Shetland), von den Faröern und Island kommen und Waren bringen, die nicht zu entbehren sind und dem Lande zum besten dienen; aber den deutschen Männern, die sich mit vielem Volk und großen Schiffen einfänden und von hier Butter und gedörrte Fische wegführen, was für das Land ein Verlust ist, und dafür Wein bringen, welchen meine Leute begierig kaufen, woraus nur Böses und nichts Gutes erwächst — diesen Südmännern schenke ich großen Undank für ihre Fahrt, und sollen sie sich je eher je lieber von hier fortmachen, wenn ihnen Leben und Gut lieb sind.“ Der gute Sverrir vergaß nur, daß seine Norweger außer Butter und gedörrten Fischen nichts besaßen, womit sie die ihnen fehlenden Nahrungsmittel und Kleiderstoffe hätten bezahlen können; ähnlich pflegt es unsern Schutzzöllnern zu gehen, die auch so oft den Zusammenhang zwischen Ein- und Ausfuhr übersehen. Zwei Jahrhunderte später, 1377, warf König Hakon den Kaufleuten der deutschen Hanse vor, „daß sie sich mit Berufung auf ihre Privilegien viele Dinge angemacht hätten, die ihm und seinem Reiche zu großem Schaden gereichten.“ Er schärft daher die gesetzlichen Beschränkungen ihres Handels aufs neue ein: nur auf öffentlichem Markt und nur im großen dürfen sie ihre Waren verkaufen; Schwarzwaren dürfen sie nur für ihren Bedarf, nicht zur Ausfuhr kaufen. „Auch verbieten wir ihnen — diese neue Beschränkung wird noch hinzugefügt —, Waren in unser Reich einzuführen, die andern Leuten als ihnen selbst, den Hansekaufleuten, gehören.“ Hegel meint, das sei dasselbe Prinzip wie in der englischen Navigationsakte. Die Rolle, die vor Erlaß dieses berühmten Gesetzes Cromwells die Holländer gespielt hatten, und die seitdem England spielte, war eben im Mittelalter durch die deutsche Hanse vertreten; den Ausländern erschienen die deutschen Kaufleute als Ausbeuter. In einer Zeit, wo der Erfolg der Steuererhebung in weit

höherm Grade als heute von dem guten Willen und der Zahlungsfähigkeit der Unterthanen abhing, mußten die Könige jeden volkswirtschaftlichen Schaden rascher inne werden: die Fiskalität war enger mit der Volkswirtschaft verbunden als jetzt, wo sich der Staat gar nicht darum zu kümmern braucht, was aus Leuten wird, die durch die Schwere der öffentlichen Lasten zu Grunde gerichtet werden. Ein hübsches Beispiel von rein fiskalischer Auffassung der Rechtspflege, die ja dem altgermanischen Bergeldsystem sehr nahe lag, findet sich ebenfalls in Norwegen. Für Verletzungen und Beschimpfungen in Privatstreitigkeiten giebt es keine öffentliche Buße. „Davon hat der König nichts,“ sagt das Stadtrecht.

Die Juden kommen in Hegels Buch wenig vor. Im ersten Bande wird ein sehr merkwürdiges Privilegium erwähnt. Der zweite Simon von Montfort versprach den Bürgern seiner getreuen Stadt Leicester, daß „bis ans Ende der Welt“ keine Juden in die Stadt aufgenommen werden sollten. Fürwahr, ein kühner Mann! Nun, der Reformator der englischen Verfassung und Sohn des Ausrotters der Albigenser durfte schon etwas wagen. Ob sich die Leute von Leicester heute noch ihres Privilegiums erfreuen, wissen wir nicht.

Zum Schlusse erwähnen wir eines jener Vorkommnisse aus dem mittelalterlichen Gewerbeleben, die ganz im kleinen daselbe waren, was wir heute in welterschütternden Bewegungen vor sich gehen sehen. Die Böttcher zu Lüneburg hatten weniger Bier- und Weinfässer als Salztonnen anzufertigen. Sie wählten alljährlich vier Werkmeister, und diese mußten beim Amtsantritt der Obrigkeit schwören, daß sie keine Verbindung machen, noch mit Vorsatz müßig gehen oder die Gefellen müßig gehen lassen wollten, um den Preis der Tonnen zu erhöhen. „Dennoch geschah es 1479, daß die Böttcher müßig gingen, in der Woche zwei bis drei Tonnen Bier austranken und die Arbeitszeit der Gefellen beschränkten, damit die Tonnen teurer würden.“ Der Rat setzte einen höchsten Preis für die Tonnen fest und brach den Widerstand der Böttcher durch Freigebung ihres Gewerbes, also durch Aufhebung ihres Zunftprivilegiums. Da haben wir schon jene Verbindung von Streik und Ring, die unsre Zeit jetzt eben im englischen Kohlenbergbau zu beobachten Gelegenheit hat! Plus ça change, plus ça reste le même, gilt auch vom städtischen, vom Kaufmanns- und Gewerbeleben, aber die ewige Veränderung der nämlichen Dinge ist es ja, die den Inhalt des Lebens ausmacht.

